



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES
ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN INTERNATIONALEN EISENBahnVERKEHR
INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTERNATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2015-A
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138)

7. Mai 2015

Original: Französisch

RID/ADR/ADN

Bericht der Gemeinsamen Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE

Bern, 23. bis 27. März 2015

Anmerkung: Die in diesem Bericht mit der Dokumentenbezeichnung OTIF/RID/RC/, gefolgt von der Jahreszahl und einer laufenden Nummer, erwähnten Dokumente werden, sofern nichts anderes angegeben ist, von der UNECE unter der Dokumentenbezeichnung ECE/TRANS/WP.15/AC.1/, gefolgt von der Jahreszahl und derselben laufenden Nummer, herausgegeben.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

INHALTSVERZEICHNIS

	Absätze	Seite
I. Teilnehmer	1 – 3	4
II. Annahme der Tagesordnung (TOP 1)	4	4
III. Tanks (TOP 2)	5 – 11	5
Bericht der Tank-Arbeitsgruppe	6 – 11	6
IV. Normen (TOP 3)	12 – 21	7
A. Arbeiten des CEN	12 – 13	7
B. Bericht der Normen-Arbeitsgruppe	14 – 21	7
V. Interpretation des RID/ADR/ADN (TOP 4)	22 – 31	8
A. Auslegung des Unterabschnitts 1.1.3.3 c), mobile Maschinen und Geräte	22	8
B. Sprachliche Unterschiede im Text des Unterabschnitts 1.1.3.3 c)	23	8
C. Flüssigkeitsdruckprüfung von Gasflaschen	24	9
D. Freistellungen für Gase	25 – 29	9
1. Interpretationsanfrage zu den Unterabschnitten 1.1.3.2 c) und 1.1.3.1 b)	25	9
2. Freistellungen für Leuchtmittel mit Gasen der Gruppen A und O und einem maximalen Druck von 200 kPa (2 bar)	26 – 29	9
E. Interpretation zu Unterabschnitt 7.5.2.1 RID/ADR (Zusammenla- deverbote für explosive Stoffe)	30	10
F. Verlader und Entlader	31	10
VI. Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN (TOP 5)	32 – 47	10
A. Offene Fragen	32 – 42	10
1. Kennzeichnungen auf Versandstücken, Anbringung verklei- nerter Gefahrzettel auf LPG-Flaschen	32	10
2. Änderungen zu den Vorschriften für den Sicherheitsberater in Abschnitt 1.8.3 RID/ADR/ADN	33 – 34	10
3. Möglichkeit elektronischer Prüfungen für Sicherheitsberater, ADR-Fahrzeugführer und ADN-Sachkundige	35	11
4. Beförderung lebender Tiere	36 – 37	11
5. Zulassung von Verpackungen für ansteckungsgefährliche Stoffe	38 – 39	11
6. Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten	40 – 41	12
7. Aktualisierung der Verweise auf Rechtstexte der Europäi- schen Union (giftige Stoffe; ätzende Stoffe; umweltgefähr- dende Stoffe (aquatische Umwelt))	42	12
B. Neue Anträge	43 – 47	12
Beförderung von Druckgefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen sind	43 – 47	12
VII. Berichte informeller Arbeitsgruppen (TOP 6)	48 – 58	13
A. Informelle Arbeitsgruppe "Telematik"	48 – 52	13
B. Arbeitsgruppe zu alternativen Methoden für die wiederkehrende Prüfung von wiederbefüllbaren ortsbeweglichen Flaschen	53 – 54	14
C. Informelle Arbeitsgruppe zu den "Vorschriften für die Ausrüs- tung von Tanks und Druckgefäßen"	55	14

	Absätze	Seite
D. Informelle Arbeitsgruppe zu grenzüberschreitenden Tankzulassungen in der Praxis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union – Möglichkeit der Ausweitung des Anwendungsbereichs der TPED	56 – 58	15
VIII. Unfälle und Risikomanagement (TOP 7)	59 – 60	15
IX. Zukünftige Arbeiten (TOP 8)	61 – 62	15
A. Diskussion über die Notwendigkeit eines harmonisierten Ansatzes für die schriftlichen Weisungen in Abschnitt 5.4.3 RID/ADR/ADN	61	16
B. Ort und Datum der nächsten Tagung	62	16
X. Verschiedenes (TOP 9)	63 – 66	15
A. Antrag auf Beobachterstatus	63	16
B. Ehrung der Herren J. Hart, P. Huurdeman und M. Bogaert	64 – 65	16
C. Korrekturen an der Ausgabe 2015 des RID/ADR/ADN	66	17
XI. Genehmigung des Berichts (TOP 10)	67	17
<u>Anlagen</u>		
I. Bericht der Tank-Arbeitsgruppe ¹⁾		18
II. Entwurf der Änderungen zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017		19
III. Korrekturen zur Ausgabe 2015 des RID/ADR/ADN		28

¹⁾ Aus praktischen Erwägungen wird die Anlage I als Addendum unter der Dokumentennummer OTIF/RID/RC/2015-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138/Add.1 veröffentlicht.

I. TEILNEHMER

1. Die Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UNECE hat vom 23. bis 27. März 2015 unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) und dem stellvertretenden Vorsitz von Herrn H. Rein (Deutschland) in Bern stattgefunden.
2. In Übereinstimmung mit Artikel 1 a) der Geschäftsordnung der Gemeinsamen Tagung (OTIF/RID/RC/2008-B/Add.2 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/112/Add.2) haben Vertreter der folgenden Staaten mit vollen Rechten an den Arbeiten dieser Tagung teilgenommen: Aserbaidschan, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Slowakei, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigte Staaten von Amerika und Vereinigtes Königreich.
3. In Übereinstimmung mit Artikel 1 c) und d) der Geschäftsordnung haben beratend teilgenommen:
 - a) Südafrika;
 - b) die Europäische Union und die Organisation für die Zusammenarbeit der Eisenbahnen (OSShD);
 - c) die folgenden nichtstaatlichen internationalen Organisationen:

Europäischer Flüssiggase-Verband (AEGPL), Europäischer Rat der chemischen Industrie (CEFIC), Europäisches Komitee für Normung (CEN), Internationaler Verband der Hersteller von Fahrzeugaufbauten und -anhängern (CLCCR), Europäischer Verband der Gefahrgutbeauftragten (EASA), Europäische Konferenz der Kraftstoffverteiler (ECFD), Europäischer Industriegase-Verband (EIGA), Europäische Metallverpackungen (EMPAC), Internationaler Verband für gefährliche Güter und Container (IDGCA), Internationale Straßentransport-Union (IRU), Internationale Tankcontainer-Organisation (ITCO), Internationaler Eisenbahnverband (UIC), Internationale Union der Güterwagenhalter (UIP).

II. ANNAHME DER TAGESORDNUNG (TOP 1)

Dokument: A 81-02/502.2015 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/137 sowie Add.1

Informelle Dokumente: INF.1, INF.2/Rev.1 und INF.3 (Sekretariat)

4. Die Gemeinsame Tagung nimmt die vom Sekretariat im Rundschreiben A 81-02/502.2015 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/137 sowie Add.1) in der durch die informellen Dokumente INF.1 und INF.2/Rev.1 aktualisierten Fassung an.

III. TANKS (TOP 2)

Dokumente:

- OTIF/RID/RC/2014-A und Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/134 und Add.1 (Berichte der Gemeinsamen Tagung und ihrer Tank-Arbeitsgruppe über ihre Frühjahrstagung 2014)
- OTIF/RID/RC/2014-B und /Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/136 und Add.1 (Berichte der Gemeinsamen Tagung und ihrer Tank-Arbeitsgruppe über ihre Herbsttagung 2014)
- OTIF/RID/RC/2014/13 (Ukraine) (Änderung der Sondervorschriften TU 21 und TU 16 des Kapitels 4.3 RID/ADR zur Anpassung an die Vorschriften der Anlage 2 zum SMGS)
- OTIF/RID/RC/2015/3 (Sekretariat der OTIF) (Unterabschnitt 4.3.2.2 – Füllungsgrad)
- OTIF/RID/RC/2015/8 (Frankreich) (Wanddicke von Tanks aus rost-freiem austenitisch-ferritischem Stahl mit einem Fassungsraum von höchstens 5000 Litern)
- OTIF/RID/RC/2015/10 (Niederlande) (Tankkörper aus Aluminiumle-gierung mit Schutzauskleidungen)
- OTIF/RID/RC/2015/16 (Frankreich) (Wiederkehrende Prüfung von Tanks mit Innenauskleidung)
- OTIF/RID/RC/2015/19 (UIC) (Beförderungen von Tanks, Batteriewa-gen/Batterie-Fahrzeugen und MEGC nach Ablauf der Fristen für die wiederkehrende Prüfung und Zwischenprüfung)
- OTIF/RID/RC/2015/20 (UIC) (Angabe des Datums der nächsten Prü-fung an beiden Längsseiten von Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und MEGC)
- OTIF/RID/RC/2015/22 (Vereinigtes Königreich) (Erfahrungen des Vereinigten Königreichs mit unvorschriftsmäßig hergestellten und falsch zertifizierten Straßentankfahrzeugen)

Informelle Dokumente: INF.48 der Frühjahrstagung 2014 (Russische Föderation) (Kommen-tare zu -/2014/13)

- INF.10 (Deutschland) (Beförderung von Wärmeenergie)
- INF.12/Rev.1 (Polen) (Anwendung von Normen zu LPG-Tanks)
- INF.15 (Deutschland) (Interpretation des Tankquerschnitts in Absatz 6.8.2.1.20 ADR und in der Norm EN 13094:2008, Absatz 6)
- INF.17 (UIC) (Konkretisierung der Angabe des Ablaufs der Haltezeit bei der Beförderung tiefgekühlt verflüssigter Gase im Beförde-rungspapier)
- INF.18 (Vereinigtes Königreich) (Erfahrungen des Vereinigten König-reichs mit unvorschriftsmäßig hergestellten und falsch zertifizier-ten Straßentankfahrzeugen)
- INF.22 (Russische Föderation) (Maximal zulässige Durchschnitts-temperatur für die Berechnung des Füllungsgrades von Tanks zur Beförderung von Erdölprodukten)
- INF.41 (AEGPL) (Anwendung von Normen zu LPG-Tanks)
- INF.42 (Belgien) (Anwendung der Sondervorschrift 664)
- INF.51 (Vereinigtes Königreich) (Präsentation im Zusammenhang mit Dokument -/2015/22)

5. Die Prüfung all dieser Dokumente wird der Tank-Arbeitsgruppe übertragen, die parallel vom 23. bis 25. März 2015 unter dem Vorsitz von Herrn A. Bale (Vereinigtes Königreich) tagt.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

Informelles Dokument: INF.50

6. Die Gemeinsame Tagung übernimmt die Schlussfolgerungen und Empfehlungen der Arbeitsgruppe, deren Bericht diesem Bericht in der Anlage I als Addendum 1 beigelegt ist, zusammen mit den beziehungsweise vorbehaltlich der nachfolgenden Kommentare. Die angenommenen Texte sind diesem Bericht als Anlage II beigelegt.

Punkt 1. Beförderung von Phosphor in Tanks

7. Die für die Sondervorschrift TU 16 vorgeschlagene Änderung wird angenommen. Das Sekretariat wird gebeten, dem UN-Expertenunterausschuss den Vorschlag zu unterbreiten, die Sondervorschrift TP 7 (bisher der UN-Nummer 2447 zugeordnet) der UN-Nummer 1381 zuzuordnen.
8. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Wunsch der Russischen Föderation zur Kenntnis, den zweiten Spiegelstrich in der Sondervorschrift TU 16 zu ändern. Der Vertreter der Russischen Föderation wird daher gebeten, einen offiziellen Antrag mit den nötigen Begründungen einzureichen.

Punkt 3. Tankkörper aus Aluminiumlegierungen mit Schutzauskleidung

9. Der Vertreter der Niederlande erklärt sich bereit, bis zur nächsten Tagung einen neuen Antrag einzureichen, da aus Sicherheitsgründen dringend eine Lösung für das angesprochene Problem gefunden werden müsse. Er erklärt jedoch, in seinem Antrag nicht auf alle in Absatz 14 erwähnten Fragen eingehen zu können. Die Gemeinsame Tagung bittet daher alle Delegationen, die über Informationen zur Beantwortung der entsprechenden Fragen verfügen, diese dem Vertreter der Niederlande vor Ablauf der Frist für das Einreichen von Dokumenten zukommen zu lassen oder sie in Form von informellen Dokumenten für die nächste Tagung direkt an das Sekretariat zu senden. Der Vorschlag der Niederlande wird selbst dann behandelt werden, wenn die entsprechenden Informationen nicht vorliegen. Unter Bezugnahme auf diesen Punkt des Berichts, aber auch auf Punkt 4 erklärt der Vertreter Deutschlands, dass in der Zukunft eine allgemeinere Diskussion zu Schutzauskleidungen notwendig sei.

Punkt 5. Füllungsgrad

10. Der Vertreter der Russischen Föderation bittet die Mitgliedstaaten des COTIF, Temperaturkurven für die Länder, in denen RID-konforme Beförderungen stattfinden, entsprechend dem Muster zu liefern, das er im informellen Dokument INF.22 für die SMGS-Staaten vorgelegt habe.

Punkt 10. Interpretation des Begriffs "Tankquerschnitt" in Absatz 6.8.2.1.20 ADR und in Abschnitt 6 der Norm EN 13094:2008

11. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Fortsetzung der Arbeiten an der Norm EN 13094 zur Kenntnis. Da einige Regierungen bereits über eine eigene Auslegung des Begriffs verfügen und Tanks auch in Zukunft in Übereinstimmung mit dieser Auslegung hergestellt werden, müsste eine Übergangsbestimmung vorgesehen werden, sofern sich aus den Diskussionen eine abweichende Interpretation ergibt.

IV. Normen (TOP 3)

A. Arbeiten des CEN

Dokumente: OTIF/RID/RC/2015/14 (CEN) (Information über die laufenden Arbeiten des CEN)
 OTIF/RID/RC/2015/15 (Vereinigtes Königreich) (EN 12972:2014 – Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Prüfung, Inspektion und Kennzeichnung von Metalltanks)
 OTIF/RID/RC/2015/17 (CEN) (Verständnis des Textes für die Inbezugnahme verbindlicher und nicht verbindlicher Normen)

Informelle Dokumente: INF.27 (Sekretariat) (Norm EN 12493:2013 + A1:2014)
 INF.28 (CEN) (Kommentare zu Normenentwürfen)
 INF.36 (Vereinigtes Königreich) (Addendum zu Dokument -2015/15)
 INF.40 (Vereinigtes Königreich) (Kommentare zu Dokument -2015/17)

- 12 Die Prüfung dieser Dokumente wird der Normen-Arbeitsgruppe übertragen, die während der Mittagspausen zusammentrifft.
13. In Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem CEN gemäß dem in den Dokumenten OTIF/RID/RC/2011-A/Add.2 (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/122/Add.2) und OTIF/RID/RC/2013-A (ECE/TRANS/WP.15/AC.1/130), Anlage III beschlossenen Verfahren dankt die Gemeinsame Tagung dem Vertreter des CEN für die Bemühungen zur Eindämmung der negativen Folgen in Zusammenhang mit der Abwesenheit eines CEN-Beraters. Trotz dieser Bemühungen konnte jedoch der bereits vorhandene Rückstand nicht aufgearbeitet werden und so kann die Gemeinsame Tagung sich zwar über die Ernennung eines neuen CEN-Beraters freuen, muss gleichzeitig aber auch feststellen, dass die Finanzierungsfrage noch nicht gelöst wurde. Sie betont erneut, wie wichtig die technische Evaluierung einer Norm in Bezug auf ihre sicherheitsbezogene Relevanz und ihre Übereinstimmung mit dem RID und dem ADR ist, bevor diese im RID/ADR in Bezug genommen und somit alternativ oder verpflichtend als Ergänzung zu den RID/ADR-Bestimmungen angewendet werden kann. Für den Fall, dass keine Lösung gefunden werden kann, schlagen einige Delegierte vor, zur Situation vor dem Jahr 2008 zurückzukehren, d. h. die Übereinstimmung der Norm mit den Vorschriften nicht mehr durch eine Inbezugnahme zu bestätigen.

B. Bericht der Normen-Arbeitsgruppe

Informelle Dokumente: INF.48 und INF.49

14. Die Gemeinsame Tagung prüft den im informellen Dokument INF.48 enthaltenen Bericht der Arbeitsgruppe und zieht folgende Schlüsse.
15. In Bezug auf die Zusammenarbeit mit dem CEN übernimmt die Gemeinsame Tagung die Bemerkung der Arbeitsgruppe (Abschnitt 5.1), wonach die Arbeit des CEN-Beraters als unabhängiger Schiedsrichter zwischen den technischen Ausschüssen des CEN und der Gemeinsamen Tagung in Bezug auf die Konformität der Normen mit den Vorschriften des RID/ADR/ADN essentiell ist. Obwohl die Experten, die die Normen verfassen, wissen, dass sie sich dabei nach den Vorschriften richten müssen, kennen sie diese nicht gut genug, um eine hundertprozentige Übereinstimmung sicherstellen zu können. Zudem haben die Mitglieder der Normen-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung nicht genügend Zeit für einen umfassenden Vergleich der Norm mit den Vorschriften, der vom CEN-Berater gewährleistet wird.

16. Die Gemeinsame Tagung stellt fest, dass alle zu den vom Sekretariat des CEN verteilten Normen eingereichten und von der Gruppe akzeptierten Kommentare im informellen Dokument INF.49 zusammengefasst sind und auch den betreffenden technischen Ausschüssen des CEN vorgelegt werden.
17. Die Gemeinsame Tagung beschließt, dass das Dokument -/2015/15 und das informelle Dokument INF.36 bei der nächsten Tagung besprochen werden.
18. Die Gemeinsame Tagung nimmt die im informellen Dokument INF.40 vorgeschlagenen Änderungen in den Unterabschnitten 6.2.4.1, 6.2.4.2 und 6.8.3.6 sowie in den Absätzen 6.2.2.6.1, 6.8.2.6.2 an (siehe Anlage II).
19. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Vorschlag 1 der Arbeitsgruppe an (siehe Anlage II) und empfiehlt der WP.15, die vorgezogene Anwendung der Norm EN 12493:2013 + A1:2014 (ohne Anlage C) zu genehmigen, zumal die nicht geänderte Norm auf dem Markt nicht verfügbar ist.
20. Die Änderungsanträge 4 bis 7 werden mit einigen Änderungen angenommen (siehe Anlage II).
21. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Vorbehalte der Arbeitsgruppe in Bezug auf den Normenentwurf prEN ISO 21029-2 (Abschnitt 5.2 des Berichtes) zur Kenntnis. Sie beauftragt die Tank-Arbeitsgruppe, bei der nächsten Tagung eine Stellungnahme zur Norm EN 16522:2014 abzugeben.

V. INTERPRETATION DES RID/ADR/ADN

A. Auslegung des Unterabschnitts 1.1.3.3 c), mobile Maschinen und Geräte

Informelles Dokument: INF.11 (Schweden)

22. Der Vertreter der Schweiz ist der Meinung, dass die für die Maschinen oder Geräte geltende Freistellung nicht vom Vorhandensein eines Verbrennungsmotors, sondern von der Art der Verwendung, d. h. einer Verwendung während der Beförderung oder nur am Zielort ohne Fortbewegung, abhängt. Die meisten Delegierten halten die von Schweden vorgeschlagene Auslegung für zutreffend und bittet die Vertreterin Schwedens daher, unter Berücksichtigung der sicherlich noch innerhalb der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen über die Beförderung gefährlicher Güter stattfindenden Diskussionen zur Beziehung zwischen Unterabschnitt 1.1.3.3 und der Sondervorschrift 363 einen Vorschlag für die Klarstellung des Textes vorzubereiten.

B. Sprachliche Unterschiede im Text des Unterabschnitts 1.1.3.3 c)

Informelles Dokument: INF.16 (Schweiz)

23. Es wird darauf hingewiesen, dass die im zweiten Satz des Unterabschnitts 1.1.3.3 c) erwähnten Motoren (französischer Text) nur die der im ersten Satz erwähnten mobilen Maschinen oder Geräte sein können. Die Präzisierung "Fahrzeugmotoren" im deutschen (und "vehicle engine" im englischen) Text erscheint daher überflüssig. Einige Delegationen sind jedoch der Ansicht, dass die Bestimmung dieses zweiten Satzes nur dann Anwendung finden sollte, wenn die mobilen Maschinen oder Geräte mit einem eigenen Antrieb ausgestattet sind. Der Vorschlag der Schweiz zur Streichung des Wortes "Fahrzeug" ("vehicle") wird zur Abstimmung gebracht und angenommen (siehe Anlage II).

C. Flüssigkeitsdruckprüfung von Gasflaschen

Informelles Dokument: INF.26 (Schweden)

24. Die Gemeinsame Tagung ist der Ansicht, dass für diese Prüfung im Regelfall der Vorschriften nur Wasser oder ein der Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 entsprechender flüssiger Stoff verwendet werden sollte, dass aber in bestimmten Fällen und vorbehaltlich der Genehmigung durch die zuständige Behörde die Verwendung von verflüssigten Gasen denkbar ist.

D. Freistellungen für Gase

1. Interpretationsanfrage zu den Unterabschnitten 1.1.3.2 c) und 1.1.3.1 b)

Informelles Dokument: INF.35 (Deutschland)

25. Zu der Frage, ob zwischen den verschiedenen Freistellungen des Abschnitts 1.1.3 ein System der Präzedenz besteht, kann kein Konsens erzielt werden. Einige Delegierte sind der Meinung, dass der Text diesbezüglich verbessert werden könnte.

2. Freistellungen für Leuchtmittel mit Gasen der Gruppen A und O und einem maximalen Druck von 200 kPa (2 bar)

Informelles Dokument: INF.43 (Schweiz)

26. Die Gemeinsame Tagung hält das von der Schweiz aufgeworfene Problem nicht für eine Interpretationsfrage, da gemäß der Bem. in Unterabschnitt 1.1.3.2 c) die Freistellung dieses Unterabschnitts Leuchtmittel eindeutig nicht betrifft und die Freistellungen für Leuchtmittel in Unterabschnitt 1.1.3.10 zu finden sind. Mit dem Vorschlag der Schweiz solle also keine Interpretationsfrage geklärt, sondern die aktuell geltenden Freistellungsbedingungen geändert werden.
27. Der Vertreter der Schweiz wirft ein, dass seiner Ansicht nach die derzeitigen Texte des RID und des ADR nicht mit den UN-Empfehlungen übereinstimmen, da der Unterabschnitt 2.2.2.4 der UN-Modellvorschriften nur für Güter gelte, die als gefährlich angesehen werden, und Leuchtmittel, die Gase der Gruppe A oder O enthalten und bei einem Druck von höchstens 2 bar befördert werden, bereits nach Unterabschnitt 2.2.2.3 freigestellt seien. Er ist der Meinung, dass der in Abschnitt 1.2.1 definierte Begriff von "Gefäß" auch Leuchtmittel umfassen könne.
28. Andere Delegationen vertreten die Ansicht, dass der Unterabschnitt 1.1.3.2 c) des RID/ADR für die Beförderungen von Gasen in Gefäßen oder Tanks vorgesehen und dass ein Leuchtmittel nicht mit einem Gefäß gleichzusetzen sei. Zudem seien in Leuchtmitteln nur höchst selten ausschließlich Gase der Gruppen A und O enthalten, meistens seien auch Spuren oder geringe Mengen anderer gefährlicher Güter vorhanden und das Risiko einer Implosion von teilweise unter Vakuum stehenden Röhren könne nicht ausgeschlossen werden. Sie befürchten daher, dass durch den Vorschlag der Schweiz die Beförderung von Leuchtmitteln und insbesondere von gebrauchten Leuchtmitteln unter ungeeigneten Bedingungen gefördert würde, um die Vorschriften des Unterabschnitts 1.1.3.10 zu umgehen.
29. Die Gemeinsame Tagung hält die Änderung der geltenden Vorschriften auf der Grundlage eines verspätet eingereichten informellen Dokumentes für nicht angemessen.

E. Interpretation zu Unterabschnitt 7.5.2.1 RID/ADR (Zusammenladeverbote für explosive Stoffe)

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/2 (Deutschland)

Informelles Dokument: INF.44 (Deutschland)

30. Die Gemeinsame Tagung bestätigt, dass der Gefahrzettel für die Nebengefahr bei der Zusammenladung von verschiedenen Gütern der Klasse 1 untereinander nicht berücksichtigt werden muss. Sie nimmt eine Änderung am aktuellen Wortlaut an, mit der diese Interpretation klarer wird (siehe Anlage II).

F. Verlader und Entlader

Dokumente: OTIF/RID/RC/2015/6 (Schweden)
OTIF/RID/RC/2015/7 (Spanien)

Informelle Dokumente: INF.21 (Schweden)
INF.46 (Schweden und Spanien)
INF.47 (Schweden und Spanien)

31. Die Vorschläge Schwedens und Spaniens zur Klarstellung der Begriffsbestimmungen des Verladers und Entladers und ihrer jeweiligen Pflichten werden ausführlich diskutiert. Am Ende der Debatte stellt sich heraus, dass die in den informellen Dokumenten INF.46 und INF.47 enthaltenen Vorschläge genauer überdacht werden müssen und dass unter Berücksichtigung der verschiedenen Beiträge für die nächste Tagung ein neues Dokument vorgelegt werden sollte.

VI. ÄNDERUNGSANTRÄGE ZUM RID/ADR/ADN

A. Offene Fragen

1. Kennzeichnungen auf Versandstücken, Anbringung verkleinerter Gefahrzettel auf LPG-Flaschen

32. Mehrere Delegationen äußern Vorbehalte zu diesem Antrag, da sie der Meinung sind, dass die Anbringung verkleinerte Gefahrzettel gemäß der Norm ISO 7225 nicht zu einer Erhöhung der Transportsicherheit beitrage, wenn es möglich sei, Gefahrzettel normaler Größe oder einer Zwischengröße anzubringen.

2. Änderungen zu den Vorschriften für den Sicherheitsberater in Abschnitt 1.8.3 RID/ADR/ADN

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/18 (Rumänien)

Informelles Dokument: INF.45 (Rumänien)

33. Die meisten Delegationen sind der Ansicht, dass das vorschriftsmäßige Verpacken und Befüllen von Verpackungen und Tanks die Einbindung eines Sicherheitsberaters rechtfertigt und dass dies auch in ihren jeweiligen nationalen Gesetzgebungen bereits so vorgesehen sei. Der Vorschlag, dies in verschiedenen Absätzen des Abschnitts 1.8.3 explizit zu erwähnen, wird zur Abstimmung gebracht und angenommen (siehe Anlage II). Ein mündlicher Vorschlag Belgiens, in bestimmten Absätzen von einer expliziten Erwähnung abzusehen, um eine Multiplikation von Berichten zu vermeiden, wenn die während dieser Tätigkeiten aufge-

tretenen Zwischenfälle oder Unfälle keine direkten Auswirkungen auf die Beförderung haben, wird zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

34. Basierend auf dem Vorschlag aus dem informellen Dokument INF.45 wird auch für die Änderung des Musters des Schulungsnachweises eine Übergangsfrist vorgesehen (siehe Anlage II).

3. Möglichkeit elektronischer Prüfungen für Sicherheitsberater, ADR-Fahrzeugführer und ADN-Sachkundige

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/21 (Deutschland)

Informelles Dokument: INF.4 (Deutschland)

35. Die Gemeinsame Tagung nimmt das Prinzip, Bestimmungen für die Durchführung elektronischer Prüfungen für Sicherheitsberater vorzusehen, an. Aufgrund der zahlreichen Kommentaren zu einzelnen Aspekten des Vorschlags bittet der Vertreter Deutschlands die betreffenden Delegationen, ihm diese Kommentare schriftlich einzureichen, damit er einen überarbeiteten Vorschlag unterbreiten könne.

4. Beförderung lebender Tiere

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/5 (Sekretariat)

Informelles Dokument: INF.20 (Spanien)

36. Die Gemeinsame Tagung bestätigt die bei der Frühjahrstagung 2014 angenommenen Texte, einschließlich der Streichung der eckigen Klammern um das Wort "unabsichtlich" in der Bem. 1 zu Absatz 2.2.62.1.1 (siehe Anlage II).
37. In Bezug auf den Vorschlag Spaniens zur Einfügung eines Verweises auf das Protokoll von Cartagena über die Prävention von biotechnischen Risiken lassen einige Delegationen verlauten, dass die Vertragsparteien dieses Protokolls diese Bestimmungen zwar verbindlich einhalten müssten, dass es ihnen aber nicht notwendig erscheine, dies explizit zu erwähnen und möglicherweise Verwirrung zu stiften. Der Vorschlag wird zur Abstimmung gebracht und abgelehnt.

5. Zulassung von Verpackungen für ansteckungsgefährliche Stoffe

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/9 (Schweiz)

38. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Vorschlag zur Änderung von Unterabschnitt 4.1.8.2 an.
39. Zu der von der Schweiz aufgeworfenen Frage, stellt die Mehrheit der Delegationen fest, dass die derzeitigen Vorschriften für die Beförderung klinischer oder medizinischer Abfälle Verpackungen einer zugelassenen Bauart erfordern. Sie sehen keinen Grund, dies zu ändern. Die Behandlung dieser Fragen fällt nach Ansicht der Gemeinsamen Tagung in jedem Fall unter die Zuständigkeit des UN-Expertenunterausschusses.

6. Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten

Informelles Dokument: INF.13 und Add.1 (Deutschland)

40. Die Gemeinsame Tagung akzeptiert den Vorschlag Deutschlands, die Ergebnisse des Fragebogens und die im informellen Dokument INF.13 vorgeschlagenen Texte einer informellen Arbeitsgruppe zu unterbreiten, welche sich mit der Frage der Elektro- und Elektronik-Altgeräten, von denen bekannt ist, dass sie Lithiumbatterien enthalten, auseinandersetzen wird.
41. Der Vertreter der Schweiz äußert den Wunsch, dass die Arbeitsgruppe sich gleichzeitig auch mit der Beförderung sonstiger Elektro- und Elektronik-Altgeräte, wie gebrauchte Leuchtmittel oder Rauchmelder, befasst. Die Gemeinsame Tagung ist jedoch der Ansicht, dass die Arbeitsgruppe sich auf die im informellen Dokument INF.13 erwähnten Abfälle beschränken sollte. Wenn auch andere Themen behandelt werden sollen, müsste eine Regierung oder eine Organisation sich bereit erklären, Sitzungen einer weiteren Arbeitsgruppe zu organisieren.

7. Aktualisierung der Verweise auf Rechtstexte der Europäischen Union (giftige Stoffe; ätzende Stoffe; umweltgefährdende Stoffe (aquatische Umwelt))

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/11 (CEFIC)

Informelles Dokument: INF.31 (CEFIC)

42. Die Gemeinsame Tagung nimmt zur Kenntnis, dass die Verweise auf die Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG sowie auf die Verordnung 1272/2018/EG in den Absätzen 2.2.61.1.14, 2.2.8.1.9 und 2.2.9.1.10.5, mit denen ursprünglich das Problem der unterschiedlichen Einstufung im RID/ADR/ADN und in anderen Regelwerken gelöst werden sollte, der Industrie aufgrund unterschiedlicher Auslegungen durch die einzelnen an der Beförderungskette beteiligten Akteure letztendlich neue Probleme bereiten. Die in dem verspätet eingereichten informellen Dokument INF.31 vorgesehene Lösung weicht jedoch deutlich von der im Dokument -2015/11 vorgeschlagenen ab, wobei die Delegierten nicht die Zeit gehabt haben, ihre Auswirkungen abzuschätzen. Zudem hat sich durch die im Dokument ST/SG/AC.10/42/Add.1 enthaltenen Änderungen an der 18. überarbeiteten Ausgabe der UN-Empfehlungen die Behandlung der in der Liste der gefährlichen Güter namentlich genannten Stoffe geändert, deren angegebene Einstufung nicht den Kriterien entspricht. Die Vertreterin des CEFIC wird somit gebeten, unter Berücksichtigung der von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen noch erfolgenden Vorschläge einen neuen offiziellen Antrag einzureichen.

B. Neue Anträge

Beförderung von Druckgefäßen, die vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen sind

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/4 (EIGA)

43. Da die multilaterale Sondervereinbarung M 237, welche die Beförderung von Gasflaschen zulässt, die nicht dem RID/ADR entsprechen, jedoch vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika zugelassen sind, ausgelaufen ist, schlägt EIGA vor, diese Vereinbarung entweder zu verlängern, was jedoch dem Grundsatz der maximalen Geltungsdauer multilateraler Sondervereinbarungen von fünf Jahren widerspricht, oder die Abweichung als lediglich bis zum 31. Dezember 2030 gültige Vorschrift in das RID/ADR aufzunehmen.

44. Es wird daran erinnert, dass der UN-Expertenunterausschuss zur Handelserleichterung zwischen Europa und Nordamerika Vorschriften für Gasgefäße mit der Bezeichnung "UN-Druckgefäße" entwickelt hat, mit denen hauptsächlich die Probleme in Bezug auf die unterschiedlichen Bestimmungen betreffend Bau, Befüllung, Prüfung usw. auf beiden Seiten des Atlantiks gelöst werden sollten. Diese Vorschriften wurden in das RID/ADR aufgenommen, und die in irgendeinem Land, einschließlich der Vereinigten Staaten von Amerika, zugelassenen UN-Druckgefäße sind in Europa zur Beförderung zugelassen. Im Gegensatz dazu sind die von einer Behörde eines Vertragsstaates des RID oder einer Vertragspartei des ADR zugelassenen UN-Druckgefäße in den Vereinigten Staaten nicht zur Beförderung zugelassen, es sei denn, sie wurden vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten ebenfalls zugelassen. Darüber hinaus erlaubt die multilaterale Sondervereinbarung M 237 sogar die Beförderung von vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten zugelassenen Gefäßen, die weder die Bestimmungen für RID/ADR-Druckgefäße noch die für UN-Druckgefäße erfüllen.
45. Viele Delegationen bedauern, dass trotz der zahlreichen Bemühungen europäischer Länder zur Erleichterung der Beförderung von in den Vereinigten Staaten zugelassenen und nicht mit den europäischen Vorschriften konformen Gefäßen in Europa die europäischen Gefäße in den Vereinigten Staaten immer noch nicht akzeptiert werden, selbst wenn es sich dabei um UN-Druckgefäße handelt. Einige Delegationen wären zwar eventuell für eine Verlängerung der Sondervereinbarung M 237, würden sich aber im Gegenzug wünschen, dass auch die Vereinigten Staaten Schritte unternehmen, um die in Europa zugelassene Druckgefäße anerkennen. Die Mehrzahl der Delegationen lehnt den zweiten Vorschlag, der die Zulassung der vom Verkehrsministerium der Vereinigten Staaten von Amerika genehmigten Druckgefäße im RID/ADR zur Folge hätte, aber ab, da von Seiten der Vereinigten Staaten keine konkreten Bemühungen für eine gegenseitige Anerkennung unternommen worden seien.
46. Der Vertreter der Vereinigten Staaten erklärt, dass Maßnahmen für eine gegenseitige Anerkennung in seinem Land logisch wären, weist aber darauf hin, dass sein Verkehrsministerium dies nicht garantieren könne, da jede Änderung der Vorschriften entsprechend der geltenden Gesetzgebung vorgenommen werden müsse. Zunächst müsse eine "petition for rulemaking" unterbreitet werden, dann müssten die technischen Aspekte von den zuständigen Stellen im Verkehrsministerium geprüft werden, bevor der Vorschlag insbesondere einer öffentlichen Umfrage unterzogen werden müsse. Er könne die Gemeinsame Tagung bei der nächsten Tagung über den Fortschritt in der Frage informieren.
47. Die Gemeinsame Tagung beschließt daher, die Diskussionen wieder aufzunehmen, sobald neue Entwicklungen in Bezug auf die gegenseitige Anerkennung vorgestellt werden.

VII. BERICHTE INFORMELLER ARBEITSGRUPPEN (TOP 6)

A. Informelle Arbeitsgruppe "Telematik"

Informelles Dokument: INF.33 (Frankreich)

48. Obwohl die Arbeitsgruppe seit der letzten Gemeinsamen Tagung nicht getagt hat, fasst der Vertreter Frankreichs den Stand der Dinge zusammen und geht dabei insbesondere auf die Diskussionen mit der Europäischen Kommission zur Unterstützung der weiteren Arbeiten ein. Der Fortschritt der Arbeitsgruppe verzögere sich, da die Europäische Kommission nicht in der Lage sei, Verpflichtungen in Bezug auf die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Maßnahmen, darunter insbesondere die Frage der Verwaltung des Informationsflusses (siehe Anlage I des im informellen Dokument INF.6 der letzten Tagung enthaltenen Berichts) einzugehen. Die Europäische Kommission habe zunächst eine Folgenabschätzung gefordert. In Frankreich seien Arbeiten zu Elementen der Folgenabschätzung entsprechend den Leitlinien der Europäischen Kommission zu Folgenabschätzungen in Vorbereitung. Ein Mitglied der Delegation der Europäischen Union und Vertreter der ERA erläutert, dass eine Fol-

genabschätzung zu diesem Thema nichts Außergewöhnliches sei. Da seine Agentur zahlreiche Folgenabschätzungen für vergleichbare Projekte durchgeführt habe, bietet er an, seine diesbezüglichen Erfahrungen mit der Gemeinsamen Tagung zu teilen.

49. Zahlreiche Delegationen bedauern diese Verzögerung und erinnern an die vielen Initiativen, die parallel ergriffen worden seien. Dabei sollte die Europäische Union doch gerade an der Verhinderung dieser Multiplikation paralleler Ansätze und stattdessen an der Verfolgung einer kohärenten, logischen und harmonisierten Vorgehensweise bei der Aufnahme von Telematikanwendungen in die Gefahrgutvorschriften interessiert sein, und zwar nicht nur innerhalb der Europäischen Union, sondern in allen Vertragsparteien des RID, ADR und ADN. Die Abwesenheit eines Vertreters der Europäischen Kommission während dieser Diskussionen wird bedauert. Die Gemeinsame Tagung hofft, dass er wenigstens bei der nächsten Tagung der informellen Arbeitsgruppe wieder präsent sein wird, um sein Interesse an intelligenten Transportsystemen zu bekunden.
50. Die Gemeinsame Tagung nimmt das Angebot Frankreichs an, anlässlich des ITS-Weltkongresses vom 6. bis 8. Oktober 2015 in Bordeaux eine Sitzung der informellen Arbeitsgruppe zu organisieren. Die Arbeitsgruppe könnte die im informellen Dokument INF.33 aufgeführten Punkte sowie weitere Punkte, die von den Teilnehmern für notwendig erachtet, ansprechen.

Informelles Dokument: INF.9 (Deutschland)

51. Der Vertreter Deutschlands gibt an, dass infolge der Tatsache, dass sich die Diskussionen mit der Europäischen Kommission über den Fortgang der Arbeiten in die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Richtung in einer Sackgasse befänden, aus der es kurz- und mittelfristig keinen Ausweg zu geben scheine, sein Land eine Arbeitsgruppe eingerichtet habe, um die von der informellen Arbeitsgruppe genehmigte Telematikstruktur so weit wie möglich für die Entwicklung eines elektronischen Beförderungspapiers auf nationaler Ebene nutzen zu können. Er kündigt die für die Sitzungen dieser Arbeitsgruppe vorgesehenen Daten an und bittet die an einer Teilnahme interessierten Delegierten der Gemeinsamen Tagung sich zu melden.
52. Der Vertreter der ERA erinnert daran, dass der in den TAF TSI festgelegte Datenaustausch die in Kapitel 5.4 RID vorgeschriebenen Informationen berücksichtige.

B. Arbeitsgruppe zu alternativen Methoden für die wiederkehrende Prüfung von wiederbefüllbaren ortsbeweglichen Flaschen

Informelles Dokument: INF.23 (AEGPL)

53. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Fortschritt der Arbeiten der Arbeitsgruppe und ihr Arbeitsprogramm zur Kenntnis. Die Kommentare zu den Einzelheiten der Arbeiten sollten direkt an die Arbeitsgruppe geleitet werden.
54. Es wird daran erinnert, dass die Arbeiten sich hauptsächlich auf umformte Flaschen konzentrieren, dass aber auch die Eignung dieser Alternativmethoden für die wiederkehrende Prüfung anderer Flaschenarten geprüft werden sollte.

C. Informelle Arbeitsgruppe zu den "Vorschriften für die Ausrüstung von Tanks und Druckgefäßen"

Informelles Dokument: INF.24 (EIGA)

55. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Fortschritt der Arbeiten der Arbeitsgruppe zur Kenntnis. Der nächsten Tagung sollte ein Vorschlag zu Druckgefäßen unterbreitet werden. Im Anschluss wird sich die Gruppe mit der Frage der Tanks auseinandersetzen.

D. Informelle Arbeitsgruppe zu grenzüberschreitenden Tankzulassungen in der Praxis der Mitgliedstaaten der Europäischen Union – Möglichkeit der Ausweitung des Anwendungsbereichs der TPED

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/13 (Deutschland)

56. Die Gemeinsame Tagung genehmigt die Ergebnisse der informellen Arbeitsgruppe und ist mit der in Abschnitt A unter Punkt VIII des Berichts vorgeschlagenen Weiterführung der Arbeiten einverstanden. Die teilnehmenden Delegationen werden gebeten, identische Informationen wie die in der Anlage zu Dokument -2015/13 zu liefern, sofern sie dies nicht bereits getan haben.
57. Die Gemeinsame Tagung stimmt der Einrichtung einer neuen Arbeitsgruppe für die Behandlung der in Punkt 13 des Berichts der Tank-Arbeitsgruppe (Absatz 31) und in Abschnitt A unter Punkt VIII des Berichts im Dokument -/2015/13 angesprochenen Fragen zu.
58. Die Regierung des Vereinigten Königreichs wird zu Beginn des Sommers 2015 eine Sitzung der Arbeitsgruppe in London organisieren.

VIII. UNFÄLLE UND RISIKOMANAGEMENT (TOP 7)

Dokumente: OTIF/RID/RC/2014/44 (Belgien und Niederlande)
OTIF/RID/RC/2014/52 (Sekretariat und Frankreich)

Informelle Dokumente: INF.16 (Herbsttagung 2014) (ERA)
INF.44 (Herbsttagung 2014) (AEGPL)
INF.29 und INF.30 (ERA)
INF.34 und Add.1 (Frankreich)

59. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Ergebnisse des zweiten und dritten Workshops über Risikomanagement im Kontext der Beförderung gefährlicher Güter auf Schiene, Straße und Binnenwasserstraßen zur Kenntnis, die vom 28. bis 30. Oktober 2014 und vom 17. bis 19. Februar 2015 von der ERA in Valenciennes (Frankreich) organisiert wurden. Momentan hätten die Arbeiten zu einer Erarbeitung von Grundsätzen geführt, die bei künftigen Entwicklungen eingehalten werden sollten. Diese Grundsätze seien von den Teilnehmern des Workshops geprüft und geteilt worden. Der Vertreter der ERA informiert über die praktischen Vereinbarungen in Bezug auf die künftigen Workshops und kündigt die Erarbeitung von Entwürfen zweier Leitliniendokumenten an. Er erneuert seine Einladung an die Mitglieder der Gemeinsamen Tagung, an den Workshops teilzunehmen. Er erklärt, dass bei den Workshops insbesondere festgestellt worden sei, dass die für die Meldung von Ereignissen gemäß Abschnitt 1.8.5 vorgeschriebenen Informationen nicht gut geeignet seien, um im Rahmen der Risikoanalyse verwendet zu werden. Folglich wurde die Frage gestellt, wie man bei der Einrichtung einer Datenbank Fortschritte machen könnte (Dokument -2014/52).
60. Ein Mitglied des Sekretariates gibt an, dass mehrere Regierungen an den Versuchen zur Einrichtung einer Datenbank beteiligt gewesen seien und dass diese Erfahrungen die Möglichkeit aufgezeigt hätten, mit Hilfe der Datenbank, die mit der Unterstützung der französischen Regierung erstellt worden sei, Daten zusammenzustellen. Bevor man aber einen Schritt weitergehen könne, müsse zunächst festgelegt werden, ob Abschnitt 1.8.5 geändert werden müsse, um detailliertere Informationen aufzunehmen, und welches der drei im Dokument -2014/52 beschriebenen Dienstleistungsniveaus von den Vertragsstaaten gewünscht werde. Die Gemeinsame Tagung nimmt das Angebot Deutschlands und Frankreichs an, einen Fragebogen vorzubereiten, mit dem Informationen zum aktuellen Umgang der Regierungen mit den gemäß Abschnitt 1.8.5 gesammelten Daten sowie Meinungen zur Art der gewünschten detaillierteren Informationen für das Risikomanagement eingeholt werden sol-

len. Die Antworten des Fragebogens sind an die Regierung Frankreichs zu senden, die bei der nächsten Tagung eine Zusammenfassung präsentieren wird. In der Zwischenzeit wird die ERA ihre Arbeiten in den Workshops fortsetzen.

IX. ZUKÜNFTIGE ARBEITEN (TOP 8)

A. Diskussion über die Notwendigkeit eines harmonisierten Ansatzes für die schriftlichen Weisungen in Abschnitt 5.4.3 RID/ADR/ADN

Dokument: OTIF/RID/RC/2015/1 (Rumänien)

61. Die Delegation Rumäniens wird bis zur nächsten Tagung ein neues Dokument zu dieser Frage vorbereiten, und die Delegationen werden gebeten, ihr ihre Kommentare zu dieser Frage mitzuteilen.

B. Ort und Datum der nächsten Tagung

62. Vorbehaltlich unvorhergesehener Verwaltungsentscheidungen wird die nächste Gemeinsame Tagung vom 15. bis 25. September 2015 in Genf stattfinden. Da Mittwoch, der 23. September 2015, bei der UNO ein Feiertag ist, wird es an diesem Tag keine Verdolmetschung geben. Dieser Tag wird für Arbeiten in den Arbeitsgruppen und eventuell für die Lesung der bereits verfügbaren Teile des Berichtentwurfs vorgesehen. Die Tank- und die Normen-Arbeitsgruppe werden in der zweiten Woche tagen. Die Lesung des Berichts bzw. des letzten Teils des Berichts erfolgt am Freitag, dem 25. September.

X. VERSCHIEDENES (TOP 9)

A. Antrag auf Beobachterstatus

Informelles Dokument: INF.5 (EASA)

63. Die Gemeinsame Tagung nimmt den Antrag auf Anerkennung des Beobachterstatus der EASA mit der Einschränkung an, dass diese Organisation nur zu Fragen betreffend den Gefahrgutbeauftragten, die genau unter ihren Tätigkeitsbereich fallen, angehört werden kann und dass der Bezug zur ERA in ihren Statuten entfernt wird.

B. Ehrung der Herren J. Hart, P. Huurdeman und M. Bogaert

64. Die Gemeinsame Tagung wird darüber in Kenntnis gesetzt, dass die Herren Hart (Vereinigtes Königreich) und Bogaert (Belgien) in Kürze in Ruhestand treten würden, und dass diese Sitzung die letzte gewesen sei, an der sie teilgenommen hätten. Beide haben als Delegationsleiter oder -mitglied an nahezu allen Tagungen seit 1997 (im Falle von Herrn Hart) bzw. 1985 (im Falle von Herrn Huurdeman) sowie an den Sitzungen anderer Gremien, insbesondere dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter teilgenommen. Die Gemeinsame Tagung spricht ihnen ihren herzlichen Dank aus und wünscht ihnen einen langen und glücklichen Ruhestand.
65. Die Gemeinsame Tagung bedauert es zutiefst, dass Herr Bogaert infolge einer Umverteilung der Zuständigkeiten in der belgischen Verwaltung nicht mehr an ihren Arbeiten teilnimmt. Er war erst seit Kurzem in die internationalen Arbeiten betreffend die Beförderung gefährlicher Güter eingebunden, hat aber schnell ein großes Maß an Fachwissen in diesem Bereich sowie wertvolle Verhandlungsqualitäten während der Sitzungen unter Beweis gestellt. Die Gemeinsame Tagung wünscht ihm für sein neues Tätigkeitsfeld viel Erfolg.

C. Korrekturen an der Ausgabe 2015 des RID/ADR/ADN

Informelles Dokument: INF.14 (Sekretariat der OTIF)

66. Die Gemeinsame Tagung nimmt die Korrekturvorschläge an (siehe Anlage III). Ein Mitglied des Sekretariats der UNECE erklärt, dass der Widerspruch zwischen der Sondervorschrift 529 und den Informationen im alphabetischen Verzeichnis in Bezug auf die Zuordnung von Quecksilber(I)chlorid (Calomel) im RID ausgeräumt werden müsse, dass aber die Situation im ADR und im ADR eine andere sei, da das alphabetische Verzeichnis keine Rechtskraft besitze. Deshalb müsse die vorgeschlagene Änderung im Falle des ADR und des ADN als Änderung angesehen werden. Es sei Aufgabe der WP.15 zu prüfen, wie dieses Problem unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Text der Anlagen A und B des ADR (und der dem ADN beigefügten Verordnung) Vorrang vor allen Informationen aus dem alphabetischen Verzeichnis hat, gelöst werden kann.

XI. GENEHMIGUNG DES BERICHTS

67. Die Gemeinsame Tagung genehmigt den auf der Grundlage eines von den Sekretariaten erarbeiteten Entwurfes erstellten Bericht über die Frühjahrstagung 2015, einschließlich Anlagen.

Bericht der Tank-Arbeitsgruppe

(siehe OTIF/RID/RC/2015-A/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/138/Add.1)

Anlage II**Entwurf der Änderungen zum RID/ADR/ADN für eine Inkraftsetzung zum 1. Januar 2017****Kapitel 1.1**

1.1.3.3 c) Im zweiten Satz "Fahrzeugmotor" ändern in:

"Motor".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.16]

Kapitel 1.6

1.6.1 Eine neue Übergangsvorschrift mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"1.6.1.37 Die Vertragsstaaten/Vertragsparteien dürfen bis zum 31. Dezember 2018 weiterhin Schulungsnachweise für Gefahrgutbeauftragte gemäß dem bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Muster anstelle des den ab 1. Januar 2017 geltenden Vorschriften des Unterabschnittes 1.8.3.18 entsprechenden Musters ausstellen. Diese Schulungsnachweise dürfen bis zum Ablauf ihrer fünfjährigen Geltungsdauer weiterverwendet werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.45 in der geänderten Fassung]

Kapitel 1.8

1.8.3.2 In Absatz c)/b) vor "Be- oder Entladen" einfügen:

"Verpacken, Befüllen," (zweimal).

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/18]

1.8.3.3 Im dritten Spiegelstrich des dritten Unterabsatzes vor "Be- oder Entladen" einfügen:

"Verpacken, Befüllen,".

Im fünften und sechsten Spiegelstrich des dritten Unterabsatzes vor "Be- oder Entladens" einfügen:

"Verpackens, Befüllens," (zweimal).

Im neunten und zehnten Spiegelstrich des dritten Unterabsatzes vor "Verladen oder Entladen" einfügen:

"Verpacken, Befüllen," (zweimal).

Im zwölften Spiegelstrich des dritten Unterabsatzes vor "Be- und Entladen" einfügen:

"Verpacken, Befüllen,".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/18]

- 1.8.3.6** Vor "Be- oder Entladens" einfügen:
"Verpackens, Befüllens".
[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/18]
- 1.8.3.9** Nach "von Beförderungen gefährlicher Güter" einfügen:
"oder Verpacken, Befüllen, Be- oder Entladen der gefährlichen Güter".
[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/18]
- 1.8.3.11 b)** Im zehnten Spiegelstrich vor "Be- und Entladen" in Klammern einfügen:
"Verpacken, Befüllen,".
Im elften Spiegelstrich "vor dem Be- und nach dem Entladen" ändern in:
"vor dem Verpacken, Befüllen und Beladen sowie nach dem Entladen".
[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/18]
- 1.8.3.18** In der achten Eintragung ("Gültig bis ...") vor "Be- oder Entladen" einfügen:
"Verpacken, Befüllen,".
[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/18]

Kapitel 2.2

- 2.2.62.1.1** Die Bem. 1 erhält folgenden Wortlaut:
- "1. Genetisch veränderte Mikroorganismen und Organismen, biologische Produkte, diagnostische Proben und absichtlich infizierte lebende Tiere sind dieser Klasse zuzuordnen, wenn sie deren Bedingungen erfüllen.
- Die Beförderung nicht absichtlich oder auf natürliche Weise infizierter lebender Tiere unterliegt nur den relevanten Rechtsvorschriften der jeweiligen Abgangs-, Transit- und Empfangsstaaten."
- [Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/5 in der geänderten Fassung]
- 2.2.62.1.12.1** Fußnote 7)/8) streichen. Die nachfolgenden Fußnoten umnummerieren.
- Am Ende eine neue Bemerkung mit folgendem Wortlaut hinzuzufügen:
- "**Bem.** Die Genehmigung der zuständigen Behörden ist auf der Grundlage der einschlägigen Regelungen für Tiertransporte zu erteilen, gefahrgutrechtliche Gesichtspunkte sind dabei zu berücksichtigen. National ist zu regeln, welche Behörden für die Festlegung dieser Bedingungen und Regelungen für eine Genehmigung zuständig sind.
- Falls keine Genehmigung der zuständigen Behörde eines RID-Vertragsstaates / einer Vertragspartei des ADR vorliegt, kann die zuständige Behörde eines RID-Vertragsstaates / einer Vertragspartei des ADR eine von der

zuständigen Behörde eines Landes, das kein RID-Vertragsstaat / keine Vertragspartei des ADR ist, erteilte Genehmigung anerkennen.

Regelungen für Tiertransporte sind z.B. enthalten in der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Schutz von Tieren beim Transport (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft Nr. L 3 vom 5. Januar 2005) in der jeweils geltenden Fassung."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/5]

2.2.9.1.11 Die Fußnote 24)/25) (neu 23)/24)) zu Bem. 2 erhält folgenden Wortlaut:

"^{23)/24)} Siehe Teil C der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 106 vom 17. April 2001, Seiten 8 bis 14) und Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 268 vom 18. Oktober 2003, Seiten 1 bis 23), in dem die Zulassungsverfahren für die Europäischen Union festgelegt sind."

Die bisherige Bem. 3 wird zu Bem. 4.

Eine neue Bem.3 mit folgendem Wortlaut einfügen:

"3. Genetisch veränderte lebende Tiere, die nach dem derzeitigen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse keine pathogenen Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen haben und die in Behältnissen befördert werden, die geeignet sind, sowohl ein Entweichen der Tiere als auch einen unzulässigen Zugriff sicher zu verhindern, unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN. Die für den Lufttransport vom Internationalen Luftverkehrsverband (IATA) festgelegten Bestimmungen "Live Animals Regulations, LAR" (Vorschriften für Lebeltiertransporte) können als Leitfaden für geeignete Behältnisse für die Beförderung lebender Tiere herangezogen werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/5]

Kapitel 3.3

(nur ADR:)

SV 664

Die nachfolgende Änderung muss von der WP.15 geprüft werden:

Der letzte Satz des Absatzes a) (ii) erhält folgenden Wortlaut:

"Schweißarbeiten müssen gemäß dem ersten Unterabsatz des Absatzes 6.8.2.1.23 ausgeführt sein, mit der Ausnahme, dass für die Bestätigung der Qualität der Schweißnähte andere geeignete Methoden angewendet werden dürfen."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.42 in der durch das informelle Dokument INF.50 geänderten Fassung]

Kapitel 4.1

4.1.8.2 "4.1.1.3, 4.1.1.9 bis 4.1.1.12" ändern in:

"4.1.1.10 bis 4.1.1.12".

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/9]

Kapitel 4.3

4.3.3.5 (siehe Dokument ECE/TRANS/WP.15/226, Anlage II – OTIF/RID/CE/GTP/2014-B, Anlage II)

Der Satz nach der Bem. erhält folgenden Wortlaut:

"Das Datum, an dem die tatsächliche Haltezeit endet, muss im Beförderungspapier angegeben werden (siehe Absatz 5.4.1.2.2 d))."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.17]

4.3.5

TU 16 Im ersten Spiegelstrich nach "Stickstoff" einfügen:

"(mit oder ohne Wasser)".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.50]

Kapitel 5.4

5.4.1.2.2 (siehe Dokument ECE/TRANS/WP.15/226, Anlage II – OTIF/RID/CE/GTP/2014-B, Anlage II)

Der Absatz d) erhält folgenden Wortlaut:

"d) für (RID:) Kesselwagen und Tankcontainer/(ADR:) Tankcontainer mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen muss der Absender das Datum, an dem die tatsächliche Haltezeit endet, wie folgt im Beförderungspapier eintragen:

«Ende der Haltezeit: (TT/MM/JJJJ)»."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.17]

Kapitel 6.2

6.2.4.1 Folgenden ersten Satz einfügen:

"Baumusterzulassungen müssen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.8.7 ausgestellt werden."

Der Satz "Die in der Spalte (3) genannten Vorschriften des Kapitels 6.2 sind in jedem Fall maßgebend." im Text vor der Tabelle erhält folgenden Wortlaut:

"Die Normen müssen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.1.5 angewendet werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.40]

In der Tabelle unter "für Verschlüsse" folgende Änderungen vornehmen:

- Am Ende folgende neue Normen hinzufügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN ISO 17871:[2015]	Gasflaschen – Schnellöffnungs-Flaschenventile – Spezifikation und Baumusterprüfung (ISO 17871:2015)	6.2.3.1, 6.2.3.3 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	
EN 13953:2015	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Druckentlastungsventile für ortsbewegliche, wiederbefüllbare Flaschen für Flüssiggas (LPG) Bem. Der letzte Satz des Anwendungsbereichs findet keine Anwendung.	6.2.3.1, 6.2.3.3 und 6.2.3.4	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.48]

6.2.4.2

Im ersten Unterabsatz streichen:

"in jedem Fall maßgebenden".

Am Ende des ersten Unterabsatzes folgenden Satz hinzufügen:

"Die Normen müssen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.1.5 angewendet werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.40]

In der Tabelle folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN 14912:2005" in der letzten Spalte "bis auf Weiteres" ändern in:

"bis zum 31. Dezember 2018".

- Nach der Norm "EN 14912:2005" folgende neue Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)
EN 14912:2015	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Inspektion und Wartung von Ventilen für Flaschen für Flüssiggas (LPG) zum Zeitpunkt der wiederkehrenden Inspektion der Flaschen	ab 1. Januar 2019 vorgeschrieben

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.48]

6.2.6.4

Am Ende des zweiten Spiegelstriches den Punkt streichen.

Folgenden neuen Spiegelstrich hinzufügen:

- für UN 2037 Gefäße, klein, mit Gas (Gaspatronen), die nicht giftige, nicht entzündbare verdichtete oder verflüssigte Gase enthalten: EN 16509:2014 Ortsbewegliche Gasflaschen – Nicht wiederbefüllbare kleine ortsbewegliche Flaschen aus Stahl mit einem Fassungsraum bis einschließlich 120 ml für verdichtete oder verflüssigte Gase (Kompaktflaschen) – Auslegung, Bau, Füllung und Prüfung (ausgenommen Absatz 9)."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.48]

Kapitel 6.8

(nur ADR:)

6.8.2.1.21 [Die erste Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

In der zweiten Tabelle nach der Zeile für "austenitische rostfreie Stähle" folgende Zeile einfügen:

"

austenitisch-ferritische rostfreie Stähle	3 mm	3 mm	3,5 mm
---	------	------	--------

"

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/8 + informelles Dokument INF.50]

6.8.2.6.1 Folgenden ersten Satz einfügen:

"Baumusterzulassungen müssen gemäß Abschnitt 1.8.7 oder Unterabschnitt 6.8.2.3 ausgestellt werden."

Der Satz "Die in der Spalte (3) genannten Vorschriften des Kapitels 6.8 sind in jedem Fall maßgebend." im Text vor der Tabelle erhält folgenden Wortlaut:

"Die Normen müssen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.1.5 angewendet werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.40]

In der Tabelle (siehe Dokument ECE/TRANS/WP.15/226, Anlage II – OTIF/RID/CE/GTP/2014-B, Anlage II) unter "für die Auslegung und den Bau von Tanks" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN 13094:2008 + AC:2008" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2018".

- Nach der Norm "EN 13094:2008 + AC:2008" folgende neue Norm einfügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 13094:2014	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Metalltanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar – Auslegung und Bau	6.8.2.1	bis auf Weiteres	

"

- (nur ADR:) Bei der Norm "EN 12493:2013" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2015 und dem 31. Dezember 2017".

- (nur ADR:) Bei der Norm "EN 12493:2013" in Spalte (5) einfügen:

"31. Dezember 2018".

- (nur ADR:) Nach der Norm "EN 12493:2013" folgende neue Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 12493:2013 + A1:2014 (ausgenommen Anlage C)	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Geschweißte Druckbehälter aus Stahl für Straßentankwagen für Flüssiggas (LPG) – Auslegung und Herstellung Bem. Unter «Straßentankwagen» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	6.8.2.1, 6.8.2.5, 6.8.3.1, 6.8.3.5, 6.8.5.1 bis 6.8.5.3	bis auf Weiteres	

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.48]

In der Tabelle (siehe Dokument ECE/TRANS/WP.15/226, Anlage II – OTIF/RID/CE/GTP/2014-B, Anlage II) unter "für die Ausrüstung" folgende Änderungen vornehmen:

- Bei der Norm "EN 14432:2006" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2018".

- Nach der Norm "EN 14432:2006" folgende neue Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14432:2014	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Ausrüstung für Tanks für die Beförderung von flüssigen Chemieprodukten und Flüssiggasen – Produktabsper- und Gaswechselventile Bem. Diese Norm darf auch für Tanks mit einem Betriebsdruck von höchstens 0,5 bar verwendet werden.	6.8.2.2.1, 6.8.2.2.2 und 6.8.2.3.1	bis auf Weiteres	

- Bei der Norm "EN 14433:2006" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2009 und dem 31. Dezember 2018".

- Nach der Norm "EN 14433:2006" folgende neue Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 14433:2014	Tanks für die Beförderung gefährlicher Güter – Ausrüstung für Tanks für die Beförderung von flüssigen Chemieprodukten und Flüssiggasen – Bodenventile Bem. Diese Norm darf auch für Tanks mit einem Betriebsdruck von höch-	6.8.2.2.1, 6.8.2.2.2 und 6.8.2.3.1	bis auf Weiteres	

	tens 0,5 bar verwendet werden.			
--	--------------------------------	--	--	--

"

- (nur ADR:) Bei der Norm "EN 12252:2005 + A1:2008" in Spalte (4) "bis auf Weiteres" ändern in:

"zwischen dem 1. Januar 2011 und dem 31. Dezember 2018".

- (nur ADR:) Nach der Norm "EN 12252:2005 + A1:2008" folgende neue Norm einfügen:

"

(1)	(2)	(3)	(4)	(5)
EN 12252:2014	Flüssiggas-Geräte und Ausrüstungsteile – Ausrüstung von Straßentankwagen für Flüssiggas (LPG) Bem. Unter «Straßentankwagen» sind «festverbundene Tanks» und «Aufsetztanks» im Sinne des ADR zu verstehen.	6.8.3.2 und 6.8.3.4.9	bis auf Weiteres	

"

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.48]

6.8.2.6.2 Am Ende des ersten Unterabsatzes streichen:

", die in jedem Fall maßgebend sind".

Am Ende des ersten Unterabsatzes folgenden Satz hinzufügen:

"Die Normen müssen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.1.5 angewendet werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.40]

(nur ADR:)

6.8.3.6 Folgenden ersten Satz einfügen:

"Baumusterzulassungen müssen gemäß Abschnitt 1.8.7 ausgestellt werden."

Der Satz "Die in der Spalte (3) genannten Vorschriften des Kapitels 6.8 sind in jedem Fall maßgebend." im Text vor der Tabelle erhält folgenden Wortlaut:

"Die Normen müssen in Übereinstimmung mit Abschnitt 1.1.5 angewendet werden."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.40]

6.8.4

(nur ADR:)

TT 11 Im Absatz nach der Tabelle "EN 12493:2013" ändern in:

"EN 12493:2013 + A1:2014".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.48]

(nur ADR:)

Kapitel 6.12

6.12.3.1.3 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

6.12.3.2.3 [Die Änderung in der englischen und französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]

Kapitel 7.5

7.5.2.1 Die bestehende Bem. wird zu Bem.1.

Eine neue Bem.2 mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"2. Für Versandstücke, die nur Stoffe oder Gegenstände der Klasse 1 enthalten und die mit einem Gefahrzettel nach Muster 1, 1.4, 1.5 oder 1.6 versehen sind, ist eine Zusammenladung gemäß Unterabschnitt 7.5.2.2 zugelassen, unabhängig davon, ob für diese Versandstücke andere Gefahrzettel vorgeschrieben sind. Die Tabelle in Unterabschnitt 7.5.2.1 gilt nur, wenn solche Versandstücke mit Versandstücken mit Stoffen oder Gegenständen anderer Klassen zusammengeladen werden."

[Referenzdokument: OTIF/RID/RC/2015/2 + INF.44 in der geänderten Fassung]

(nur ADR:)

Kapitel 9.2

9.2.2.6.3 Im letzten Satz "EN 15207:2006" ändern in:

"EN 15207:2014".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.48]

Korrekturen zur Ausgabe 2015 des RID/ADR/ADN

Kapitel 2.2

2.2.51.1.7 In Absatz b) (iii) "Verpackungsgruppe II" ändern in:

"Verpackungsgruppen I und II".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14]

(nur ADR und ADN:)

2.2.52.1.17 In der Bem. "Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil II Kapitel 20 und Abschnitt 28.4" ändern in:

"Handbuch Prüfungen und Kriterien Teil II Abschnitt 20 und Prüfreihe E in Abschnitt 25".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14]

Kapitel 3.3

SV 529 Der letzte Satz erhält folgenden Wortlaut:

"Quecksilber(I)chlorid (Calomel) ist ein Stoff der Klasse 6.1 (UN-Nummer 2025)."

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14]

Kapitel 6.2

6.2.2.4 In der Tabelle in der Spaltenüberschrift der letzten Spalte "für die Herstellung anwendbar" ändern in:

"anwendbar".

[Referenzdokument: informelles Dokument INF.14]
